

## Bilanzbuchhaltungsbehörde

### Berufssitz

Voraussetzung für die öffentliche Bestellung/Anerkennung ist die Bekanntgabe eines **Berufssitzes** in einem EU- oder EWR-Staat.

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz definiert den Berufssitz als "**feste Einrichtung**, welche durch ihre **personelle, sachliche und funktionelle** Ausstattung die Erfüllung an den Berufsberechtigten gestellten fachlichen Anforderungen gewährleistet."

Berufsberechtigte dürfen in Österreich **nur einen Berufssitz** haben und können von diesem aus ihre Leistungen in ganz Österreich anbieten.

### Zweigstelle

Neben einem Berufssitz kann die Berufsbefugnis auch in einer **Zweigstelle** ausgeübt werden.

Die Errichtung der Zweigstelle ist der Behörde **unverzüglich schriftlich** zu melden.

Die **Errichtung der Zweigstelle** wird von der Behörde in das von ihr zu führende Register eingetragen und gleichzeitig wird diese Information an die zuständigen Wirtschaftskammern weitergeleitet.

Meldung - Errichtung einer Zweigstelle (.pdf)